



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Empfangsbekanntnis
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Herrn Landrat Tritthart o. V. i. A.
Nägelsbachstr. 1
91052 Erlangen

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese

Ansprechpartner/-in: Fr. Bauer

Am besten erreichbar:

Zimmer: 205

Telefon: 09193 20- 1712

Telefax: 09193 20-49 1712

E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 23.09.2026

Vollzug der Wassergesetze;

Wertstoffhof Eschenau

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Bereich der Flächen des Wertstoffhofes in Eschenau in den Eckenbach durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt

Anlagen

- 1 Heftung Antragsunterlagen - i.R.
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Baufertigstellungsanzeige
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

Dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, Unternehmer, wird die widerrufliche, wasserrechtliche gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Flächen des Wertstoffhofes Eschenau in den Eckenbach (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle
Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr nur mit Termin
zusätzl. Do. 14:00–18:00 Uhr nur mit Termin
Ausländerwesen
Mo. 07:30–12:00 Uhr
Di. 14:00–16:00 Uhr
Mi. nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Do. 14:00–17:30 Uhr
Fr. 07:30–12:00 Uhr
Alle anderen Bereiche
nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001
E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de



Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH
VR Bank Metropolregion Nürnberg eG
IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA
Gläubiger-ID DE90ZZZ000000040253
Umsatzsteuer-ID DE336513878



1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung aus dem Regenfilterbecken erfolgt auf dem Grundstück der Gmkg. Eschenau, FlNr. 653/2 in den Eckenbach.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert 659829, Nordwert: 5493987.

1.3 Plan

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan	Datum	Fertiger
Landkreis Erlangen-Höchstadt - Genehmigungsplanung - Wertstoffhof in Eschenau Wasserrecht Altbestandsflächen	25.03.2026	Meyer & Schmidt Ingenieurgesellschaft mbH

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 28.08.2026 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tag versehen. Die Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

1.4 Beschreibung der Anlage

Betriebsflächen des seit 2004 bestehenden Wertstoffhofes Eschenau entwässern vorbehandeltes Niederschlagswasser mit Einleitung in den Eckenbach.

Anfallendes Schmutzwasser wird in den Mischwasserkanal der Eckentaler Straße eingeleitet.

Im Bestand wurde Niederschlagswasser von Verkehrs- und Stellflächen für Container über Gefälle in Schächten gesammelt und über einen Regenwasserkanal DN250 einem Regenrückhaltebecken mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage zugeleitet, danach gedrosselt in den Eckenbach eingeleitet.

Mit vorgelegter Planung soll die abwassertechnische Erschließung durch Umbau des Regenrückhaltebeckens an den allgemein gültigen Stand der Technik angepasst werden.

Gesammeltes und behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser des Wertstoffhofes (Gmkg. Eschenau; FlNr. 489 und 490) mit einer angeschlossenen undurchlässigen Fläche $A_u = 0,24$ ha werden weiterhin über die bestehende Sedimentationsanlage geleitet und dort vorbehandelt (Vollstrom im Dauerstau).

Ausreichende Behandlung (62 % für AFS₆₃) soll durch Umbau des bestehenden Regenrückhaltebeckens zum Regenfilterbecken ($V_{\text{erf.}} = 44 \text{ m}^3$, Bodenfilterschicht und Drainageschicht) erreicht werden. Die Einleitmenge wird weiterhin über eine Schlauchdrossel auf 7 l/s begrenzt.

Danach findet die Einleitung in den Eckenbach (FINr. 653/2) statt.

Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	RRB Wertstoffhof
Benutztes Gewässer	Eckenbach
Gewässerordnung	III
MQ (m^3/s) (*)	0,06
HQ1 (m^3/s) (*)	1,95
Einzugsgebiet A_{EO} (km^2) (*)	10
Gewässerfolge	Eckenbach - Schwabach – Regnitz – Main - Rhein

(*) im Bereich der Einleitungsstelle

1.5 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 30.09.2046 befristet.

1.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.6.1 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

1.6.1.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,24 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger maximaler Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
RRB Wertstoffhof	7	44	0,2	mit Inbetriebnahme

1. 6.1.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Behandlungsanlage	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung	ab dem Zeitpunkt
RRB Wertstoffhof (Filterschicht)	Bodenpassage mit ≥ 20 cm bewachsener Oberbodenzone	mit Inbetriebnahme

1.6.1.3 Weitere Anforderungen

1.6.1.3.1 Anforderungen zur Ausführung der Bodenpassage

Die Bodenpassage ist mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen.

Für die Herstellung der bewachsenen Bodenzone sollte möglichst am Standort gewonnener Oberboden verwendet werden.

Folgende Anforderungen an den Boden der bewachsenen Bodenzone sind einzuhalten:

- Sieblinie mit Schlämmkorn-Massenanteil (Ton- und Schluffanteil) ≤ 20 %;
- Massenanteil an organischer Substanz 1 % bis 4 %;
- pH-Wert 6 bis 8;
- maximale Durchlässigkeit $\leq 1 \cdot 10^{-4}$ m/s;
- keine Vorbelastung durch Altlasten.

1.6.1.3.2 Anforderungen an die Einleitung

Es dürfen keine leichtflüssigen Kohlenwasserstoffe und sonstige schadstoffbelastete Abwässer in das Gewässer gelangen.

1.6.1.3.3 Maßnahmen zur Minimierung der Schadstofffracht

Regelmäßige Reinigung belasteter Flächen ist durchzuführen.

1.6.2 Betrieb und Unterhaltung

1.6.2.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.6.2.2 Anforderungen an den Betrieb der Abwasseranlagen

Der Betreiber hat die Filterschicht und Drainageschicht der Abwasseranlage so zu kontrollieren, zu unterhalten (u. a. regelmäßige Mahd) und zu betreiben, dass die Funktion dauerhaft und vollumfänglich gewährleistet ist.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Das Regenrückhaltebecken ist als leerlaufendes Becken auszuführen und zu betreiben.
- Böschungen des Regenrückhaltebeckens sind mit bewachsenem Oberboden anzudecken.
- Beim Auftreten von Erosion an Böschungen und Sohle sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.
- Es ist eine regelmäßige Mahd zur Verhinderung von Verbuschung und zu starker Durchwurzelung der Sohle des Beckens und der Böschung durchzuführen.
- Die Drosseleinrichtung ist in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit und auf ihre Drosselleistung hin zu überprüfen.
- In regelmäßigen Abständen (etwa alle 5 Jahre) ist der Bodenfilter zur Erhaltung der ausreichenden Behandlung auf Schadstoffe zu untersuchen.

Die Sedimentationsanlage ist weiterhin in Betrieb und ergänzt die qualitative Behandlung. Als Bestandteil der Abwasseranlage ist die Funktion dauerhaft und vollumfänglich vom Betreiber zu gewährleisten.

Für den Unterhalt der Sedimentationsanlage sind zudem die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Die Sedimentationsanlage ist regelmäßig bzw. nach Bedarf zu entschlammern.

1.6.2.3 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und

Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Das Regenrückhaltebecken ist nach jedem Regenereignis, die Absetzanlagen einmal monatlich durch einfache Sichtprüfung auf Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überwachen. Der Betreiber ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der Anlagen verantwortlich. Die Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vorzulegen.

1.6.2.4 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166 und Merkblatt DWA M 176 (November 2013).

Für Behandlungsanlagen über Bodenpassage: Arbeitsblatt DWA-A 138-1 (Oktober 2024).

1.6.3 Anzeige- und Informationspflichten

1.6.3.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.6.3.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.6.3.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

1.6.3.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.6.4 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Einleitungsstellen am Eckenbach von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.6.5 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.7 Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde

1.7.1 Vor Baubeginn ist das Wasser des Beckens langsam (über 2 bis 3 Tage) abzulassen. Die im Becken befindlichen Frösche müssen abgesammelt und in den dichten Ufergehölzen mit Stauden, Brennesseln und Laub neben dem Eckenbach abgesetzt werden. Es ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Amphibienschutzzaun) direkt nach dem Absammeln dafür Sorge zu tragen, dass die Frösche vor Baubeginn nicht wieder in das Becken gelangen. Die Trockenlegung des Beckens und die Umsiedlung der Frösche müssen bis Ende Oktober 2026 abgeschlossen sein.

1.7.2 Die Arbeiten am Becken müssen bis Ende Februar 2027 abgeschlossen sein.

1.8 Auflagen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken

Es ist sicherzustellen, dass die Einleitungen und der damit verbundene Eintrag an Schmutzfrachten keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer und die darin befindlichen Lebewesen (Fische, Fischfauna, Fischnährtiere) haben werden.

Es ist Sorge zu tragen, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthält und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des

Vorfluters dahingehend verändert, das Fische (auch Kleinfischarten) und Fischfauna geschädigt werden. Ein geregeltes Einleiten in den Eckenbach muss auch bei stark zufließender Wassermenge gewährleistet sein.

2. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser besteht gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich Abgabepflicht. Wenn die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

3. Kostenentscheidung

3.1 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird für die Einleitungserlaubnis eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 EUR erhoben.

Auslagen sind in Höhe von 711,00 EUR für das Gutachten des Wasserwirtschafts-amtes Nürnberg entstanden.

G r ü n d e:

1. Sachverhalt

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, hat am 19.05.2026 eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis für die Einleitung der Niederschlagswässer aus dem Bereich der Flächen des Wertstoffhofes Eschenau in den Eckenbach beantragt.

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Untere Naturschutzbehörde, das Gesundheitsamt, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken gehört. Einwände gegen die geplante Maßnahme wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Im Öffentlichkeitsverfahren gemäß Art. 69 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wurden keine Einwendungen erhoben.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlage

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

2.2 Benutzungen, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung der behandelten Niederschlagswässer aus dem Bereich der Flächen des Wertstoffhofes Eschenau in den Eckenbach.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Eckenbach (Gewässer III. Ordnung) stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, für die nach §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt sind, war diese zu erteilen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlage gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Gegen die beantragte Einleitung bestehen bei Beachtung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 1 und 2 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Eine Beeinträchtigung des Gewässers ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 13 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen.

2.6 Begründung zur Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)

Für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen hat der Unternehmensträger grundsätzlich Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Sofern die Anforderungen dieses Bescheides erfüllt sind, besteht Abgabebefreiung.

2.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Satz 2, 5, 6, 10 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-). Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5. Gemäß Art. 4 Satz 2 KG ist der Landkreis Erlangen-Höchststadt nicht von der Zahlung der Gebühr befreit.

Hinweise

1. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Betreiber und dem Grundeigentümer vorbehalten.
3. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).
4. Der Notüberlauf der Regenrückhalteanlage ist gemäß technischem Regelwerk für den maximal möglichen Zufluss in die Regenrückhalteanlage auszulegen. Die schadlose Ableitung des Notüberlaufes liegt in der Verantwortung des Betreibers. Die schadlose Ableitung ist sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Leuchs
Sachgebietsleiter

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Allersberger Straße 17/19
90461 Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf Ihr Gutachten vom 28.08.2026, Az. 4.3-4536-ERH 5.0-19539/2026 und Kurzmitteilung vom 31.08.2026 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

Bezirk Mittelfranken
Fachberatung für das Fischereiwesen
Herrn Baier
Maiacher Str. 60 d
90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

zum Wasserbuchakt und Niederschlagswasserabgabeakt